

SATZUNG

der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

Gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschüler_innenschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, beschließt die Bundesvertretung nachstehende Satzung:

Stand: 15. Dezember 2023

1. Abschnitt	1
Organisation und Verwaltung.....	1
Organe der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.....	1
Die Bundesvertretung	1
Allgemeine Bestimmungen	1
Digitale Sitzungen	2
Listensprecher_innen.....	3
Die_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.....	3
Die_Der stellvertretende Wirtschaftsreferent_in der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.....	4
Budget und Haushaltsführung	5
Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar_innen	5
Referate	6
2. Abschnitt	9
Ausschüsse und Arbeitsgruppen	9
Zusammensetzung von Ausschüssen.....	9
Einberufung von Ausschüssen.....	11
Öffentlichkeit von Ausschüssen.....	13
Arbeitsgruppen.....	13
3. Abschnitt	15
Sitzungen der Bundesvertretung.....	15
Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung.....	15
Sitzungen.....	16
Einberufung.....	16
Tagesordnung.....	18
Sitzungsteilnahme	19
Sitzungsleitung	21
Sitzungsablauf	21
Mündliche Anfragen.....	22
Debatte und Wortmeldungen.....	23
Formalanträge	26
Anträge	28

Abstimmungsgrundsätze	30
4. Abschnitt	33
Protokolle	33
Protokolle	33
5. Abschnitt	34
Direkte Mitbestimmung der Mitglieder	34
Urabstimmung	34
6. Abschnitt	36
Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist	36
Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen	36
7. Abschnitt	37
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	37
Anlage a)	38
Bekanntgabe einer_eines Listensprecher_in	38
Anlage b)	39
Beschluss zur aktuellen Höhe der Funktionsgebühren	39
Anlage c)	40
Auflistung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft	40
Anlage d)	41
Geschäftsordnung für Hochschulvertretungen an bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist und welche keine Geschäftsordnung beschlossen haben	41

1. ABSCHNITT

ORGANISATION UND VERWALTUNG

Organe der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

§ 1 (1) Die Organe der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind:

- a) die Bundesvertretung der Studierenden
- b) die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

(2) Die Bundesvertretung ist das demokratische Willensbildungsorgan der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und hat die ihr durch das Hochschüler_innenschaftsgesetz 2014 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Bundesvertretung

§ 2 (1) Die Bundesvertretung hat ihren Sitz in Wien.

(2) Die Funktionsperiode der Bundesvertretung beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni. Die konstituierende Sitzung hat bereits vor dem 1. Juli des Wahljahres stattzufinden.

(3) Der Bundesvertretung gehören an (§ 9 Abs. 1 HSG 2014)

- a) 55 gewählte Mandatar_innen mit Stimmrecht;
- b) die Referent_innen der Bundesvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen der Studierenden mit beratender Stimme und Antragsrecht

Allgemeine Bestimmungen

§ 3 (1) Diese Satzung gendert mit dem Unterstrich (_). Mit dieser Form sind jeweils alle Geschlechtsidentitäten inkludiert. Bezieht sich diese Satzung auf Funktionen bzw. Bezeichnungen im HSG 2014, so bezieht sich die so genderte Form auf die jeweils binär genderte Form im HSG 2014. Insbesondere beschreibt:

- a) Österreichische Hochschüler_innenschaft: Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- b) Hochschüler_innenschaft: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- c) Vorsitzende_r: Die oder der Vorsitzende im Sinne der §§ 33 ff. HSG 2014
- d) Referent_innen: Referentinnen und Referenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 2 HSG 2014

- e) Sachbearbeiter_innen: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sinne des § 36 Abs. 3 HSG 2014
- f) Mandatar_innen: Mandatarinnen und Mandatare im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 HSG 2014
- g) Hochschüler_innenschaftsgesetz 2014: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

(2) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen oder sonstige Informationen den Mandatar_innen oder Mitgliedern von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zuzustellen sind, so sind diese zusätzlich jedenfalls den nominierten Ersatzmandatar_innen bzw. den nominierten Ersatzmitgliedern sowie den jeweiligen Listensprecher_innen in elektronischer Form zuzustellen.

(3) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen oder sonstige Informationen eingeschrieben zur Post zu geben sind, so kann auf das Erfordernis des Einschreibens schriftlich verzichtet werden.

(4) Wenn diese Satzung vorsieht, dass Einladungen zur Post zu geben sind, so sind die einzuladenden Personen, sofern möglich, gleichzeitig mit der Postaufgabe auch auf elektronischem Wege über die Sitzungen zu informieren.

Digitale Sitzungen

§ 3a (1) Bei einer digital abgehaltenen Sitzung sind folgende technische Kriterien zu erfüllen:

- a) alle Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
- b) alle Mitglieder müssen sich zumindest zur Identifikation per Video zuschalten können.
- c) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Identifikation und Anmeldung von Teilnehmer_innen mündlich bei gleichzeitigem Zeigen des Videobildes. Der Sitzungsleitung steht frei jederzeit weitere Möglichkeiten zur Identifikation und Anmeldung zuzulassen.

(3) Die Anwesenheit von Mandatar_innen ist nach einmaliger Identifikation und Anmeldung iSd Abs 2 so lange gegeben, bis sie die digitale Sitzung verlassen. Besteht Zweifel an der Anwesenheit oder Identität von Mandatar_innen hat die Sitzungsleitung eine weitere Identifikation mit geeigneten Mitteln durchzuführen.

(4) Verlässt ein Mitglied ohne vorherige Abmeldung die Sitzung, ist von einem technischen Problem auszugehen. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt als "Abwesend" im Protokoll zu führen.

Listensprecher_innen

§ 4 (1) Listen sind alle wahlwerbenden Gruppen, die Mandate in der Bundesvertretung erlangt haben.

(2) Jede Liste hat mit mehr als der Hälfte der Mandatar_innen, die der Liste angehören, nach dem Muster der Anlage 1 schriftlich der_dem Vorsitzenden der Bundesvertretung eine_n Listensprecher_in namhaft zu machen. Wird kein_e Listensprecher_in namhaft gemacht, so gilt die_derjenige Mandatar_in als Listensprecher_in, die in der Reihenfolge des jeweiligen Wahlvorschlages am weitesten vorne gereiht war.

(3) Die Bekanntgabe einer_eines stellvertretenden Listensprecher_in mit mehr als der Hälfte der Mandatar_innen, die der jeweiligen Liste angehören, ist zulässig. Sie_Er übernimmt bei Verhinderung die Aufgaben der_des Listensprecher_in.

(4) Eine Änderung der_des Listensprecher_in bzw. der_des Stellvertreter_in ist jederzeit möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mandatar_innen, die einer Liste angehören, schriftlich der_dem Vorsitzenden der Bundesvertretung eine_n neue_n Listensprecher_in bzw. eine_n neue_n Stellvertreter_in namhaft machen.

Die_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

§ 5 (1) Die_Der Vorsitzende ist für die Österreichische Hochschüler_innenschaft handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie_Er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die_der erste Stellvertreter_in, bei deren_desen Rücktritt oder Abwahl die_der zweite Stellvertreter_in bis zur Neuwahl der_des Vorsitzenden die Geschäfte der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs. 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der_Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Insbesondere obliegen ihr_ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Mitarbeiter_innen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. All dies hat sie_er dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen als Sachbearbeiter_innen zu den Referaten erfolgt durch die_den Vorsitzende_n. Sie_Er, oder ein_e Stellvertreter_in, schlägt die Referent_innen sowie die_den stellvertretende_n Wirtschaftsreferent_in der Bundesvertretung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vor. Die_Der Vorsitzende ist befugt, Referent_innen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit

schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Bundesvertretung vorzulegen. Vor dem Abwahlantrag in der Bundesvertretung ist der_dem Referent_in die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die_der suspendierte Referent_in keinen Anspruch auf Funktionsgebühr. Die vorläufige Betrauung einer_eines Dritten mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs. 5 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs. 5, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Bundesvertretung, jedoch für maximal 6 Wochen. Die im § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten hemmen den Lauf der Frist.

(4) Wird ein_e suspendierte_r Referent_in von der Bundesvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(5) Bei der Suspendierung der_des Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs. 3 auf 3 Wochen, falls kein_e stellvertretende_r Wirtschaftsreferent_in gewählt wurde oder diese ebenfalls suspendiert wurde. Wird die_der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten während der in § 15 Abs. 2 lit. a genannten Zeiten suspendiert und wurde kein_e stellvertretende_r Wirtschaftsreferent_in gewählt oder diese_r ebenfalls suspendiert, kann der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten ausnahmsweise eine_n Dritte_n, die_der von der_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft vorgeschlagen wird, mit der Leitung des Referats während der Suspendierung der_des Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten betrauen.

(6) Die Verantwortlichkeit der_des Vorsitzenden, der Stellvertreter_innen und der Referent_innen erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit dem Zeitpunkt ihres Rücktrittes oder ihrer Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung. Rücktritte haben schriftlich an die_den Vorsitzende_n der Bundesvertretung zu erfolgen oder im Rahmen einer Sitzung der Bundesvertretung zu Protokoll gegeben zu werden. Tritt die_der Vorsitzende zurück, hat der Rücktritt schriftlich an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zu erfolgen.

Die_Der stellvertretende Wirtschaftsreferent_in der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

§ 6 (1) Für die_den stellvertretende_n Wirtschaftsreferent_in sind im Rahmen dieser Satzung alle Regelungen anzuwenden, die auch auf die_den Wirtschaftsreferent_in anzuwenden sind.

(2) Die_Der Wirtschaftsreferent_in wird im Falle der Verhinderung durch die_den stellvertretende_n Wirtschaftsreferent_in vertreten. Bei Rücktritt oder Abwahl der_des Wirtschaftsreferent_in übernimmt die_der stellvertretende Wirtschaftsreferent_in bis zur Neuwahl der_der Wirtschaftsreferent_in deren Aufgaben.

Budget und Haushaltsführung

§ 7 (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014, den Verordnungen gemäß HSG 2014 der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfolgen.

(2) Der Jahresvoranschlag ist von der_dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Bundesvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschicken. Der Jahresvoranschlag ist allen Mandatar_innen auch auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt werden. Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags dürfen in der Bundesvertretungssitzung nur abgestimmt werden, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen.

(4) Wenn vor der Sitzung kein fristgerechter Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten stattfindet oder dieser nicht beschlussfähig ist, sind Budgetanträge abweichend von Abs. 3 trotzdem zulässig, es ist allerdings nach Einbringen der Anträge eine Sitzungsunterbrechung von mindestens 20 Minuten bzw. auf Verlangen von drei Mandatar_innen von mindestens 90 Minuten einzuräumen.

(5) Bis zur 1. ordentlichen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten im Sommersemester hat die_der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten diesem einen unterjährigen Soll/Ist-Vergleich über die Zeitdauer 01.07. – 31.12. des aktuellen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar_innen

§ 8 (1) Die Mandatar_innen und Listensprecher_innen der Bundesvertretung sind berechtigt, bei Sitzungen der Bundesvertretung nach Maßgabe des § 21a von der_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft Auskünfte über alle die Österreichische Hochschüler_innenschaft betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referent_innen der Bundesvertretung zu.

(2) *entfallen*

(3) Die Mandatar_innen und Listensprecher_innen der Bundesvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft Einsicht zu nehmen sowie Audioprotokolle der Bundesvertretungssitzung anzuhören und in elektronischer Form anzufordern bzw. Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatar_innen und Listensprecher_innen der Bundesvertretung können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden.

(5) Die Beantwortung der schriftlichen Anfragen gemäß § 8 Abs. 4, sowie die Anfrage selber, sind innerhalb von einem Zeitraum von maximal 14 Tagen ab Ende der Beantwortungsfrist lt. § 8 Abs. 4 auf der Website der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (www.oeh.ac.at) online zu stellen, außer die Veröffentlichung wird in der Anfrage explizit nicht erwünscht. Sollten die in der Anfrage und/oder Beantwortung enthaltenen Daten im Sinne der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen schützenswert sein, so sind diese Textpassagen für die Veröffentlichung zu anonymisieren. Daten, deren Veröffentlichung ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse entgegensteht, sind erst nach Wegfall dieses überwiegenden wirtschaftlichen Interesses zu veröffentlichen.

Referate

§ 9 (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschüler_innenschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Bundesvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für internationale Angelegenheiten
- f) Referat für ausländische Studierende
- g) Referat für feministische Politik
- h) Referat für antifaschistische Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
- i) Referat für pädagogische Angelegenheiten
- j) Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten
- k) Referat für Studien- und Maturant_innenberatung
- l) Referat für Barrierefreiheit
- m) Queer-Referat
- n) Referat für Umwelt und Klimapolitik

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent_innen. Vor ihrer Wahl in der Bundesvertretung müssen sich die Kandidat_innen einem Hearing stellen, zu dem die Listensprecher_innen eine Einladung erhalten. Den Kandidat_innen muss, wenn von den Kandidat_innen gewünscht, hierbei von der_dem Vorsitzenden eine digitale Teilnahme am Hearing ermöglicht werden. Die_Der Vorsitzende kann diese Hearings auch vollständig digital durchführen.

(3) Bis zur Wahl der Referent_innen können von der_dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im § 15 Abs. 2 lit. A genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referent_innen müssen bei der nächsten Bundesvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Bundesvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referent_innen können von der_dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

(4) Die Referent_innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Bundesvertretung einzuhalten.

(5) Die Referent_innen haben der_dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede_r Referent_in der Bundesvertretung einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referent_innen beginnt mit der Wahl durch die Bundesvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die_den Vorsitzende_n und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referent_innen können von der_dem Vorsitzenden Sachbearbeiter_innen gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden. Die Anzahl der Referent_innen und Sachbearbeiter_innen ist auf insgesamt 82 ehrenamtliche Posten begrenzt. Die Sachbearbeiter_innen sind von der_dem Vorsitzenden unter Bedachtnahme des Bedarfs den jeweiligen Referaten zuzuteilen. Ausgenommen sind Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen ohne Funktionsgebühr.

(8) Den Referent_innen, der_dem stellvertretenden Wirtschaftsreferent_in sowie den Sachbearbeiter_innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. § 31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die

Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Bundesvertretung festzulegen.

(9) Der_Dem Vorsitzenden sowie ihren_seinen Stellvertreter_innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. § 31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Bundesvertretung festzulegen.

(10) Treten Referent_innen im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft hierüber unverzüglich zu berichten.

2. ABSCHNITT

AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 10 (1) Bei der Bundesvertretung bestehen nachstehende Ausschüsse, die zumindest zweimal im Semester stattfinden haben. Ausgenommen davon ist der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten (§ 10 Abs. 1 lit h):

- a) Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Ausschuss für Sozialpolitik
- c) Ausschuss für Bildungspolitik
- d) Ausschuss für Sonderprojekte
- e) Ausschuss für Gleichstellungsfragen
- f) Ausschuss für internationale Angelegenheiten
- g) Ausschuss für Tutorien
- h) Ausschuss für Satzungsangelegenheiten

(2) Die Ausschüsse der Bundesvertretung setzen sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Abweichend von § 52 Abs. 1 Z 3 HSG 2014 hat bei einem gleichzeitigen Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz bzw. auf die letzten Sitze (sofern die Anzahl der Listen die der Sitze übersteigt) für jeden Ausschuss immer diejenige Liste Anspruch auf den zu vergebenden Sitz, die weniger der bereits zugeteilten Sitze im betroffenen Ausschuss zugewiesen bekommen hat. Haben mehrere Listen gleichzeitig Anspruch auf einen Sitz und haben diese Listen bereits gleich viele Sitze zugewiesen bekommen, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Die Entsendung in die Ausschüsse obliegt der_dem Sprecher_in der jeweiligen Liste. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft entsendet werden.

(3) Die fachlich in Frage kommenden Referent_innen sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. In der Bundesvertretung vertretene Listen, die keinen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss haben, sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme zu nominieren.

(4) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls:

- a) Beim Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten: die_der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Beim Ausschuss für Sozialpolitik: die_der Referent_in für Sozialpolitik, die_der Referent_in für ausländische Studierende, die_der Referent_in für

- Barrierefreiheit, die_der Referent_in für feministische Politik sowie die_der Referent_in des Queer-Referats.
- c) Beim Ausschuss für Bildungspolitik: die_der Referent_in für Bildungspolitik, die_der Referent_in für Fachhochschulangelegenheiten, die_der Referent_in für Pädagogische Angelegenheiten, die_der Referent_in für Internationales, die_der Referent_in für Studien- und Maturant_innenberatung sowie die_der Referent_in für Umwelt und Klimapolitik.
 - d) Beim Ausschuss für Sonderprojekte: die_der Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten
 - e) Beim Ausschuss für Gleichstellungsfragen: die_der Referent_in für feministische Politik, die_der Referent_in für antifaschistische Gesellschaftspolitik und Menschenrechte, die_der Referent_in für Sozialpolitik, die_der Referent_in für Barrierefreiheit, die_der Referent_in des Queer-Referats sowie die_der Referent_in für ausländische Studierende.
 - f) Beim Ausschuss für internationale Angelegenheiten: die_der Referent_in für Internationales sowie die_der Referent_in für Bildungspolitik.
 - g) Beim Ausschuss für Tutorien: die_der Referent_in für Bildungspolitik sowie die_der Referent_in für Studien- und Maturant_innenberatung.

(5) Zusätzlich haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter_innen des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten Anwesenheitsrecht.

(6) Zusätzlich sind die Delegierten der Österreichischen Hochschüler_innenschaft bei der ESU im Ausschuss für Internationale Angelegenheiten Mitglieder mit beratender Stimme.

(7) Für die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen erforderlich. Die_Der jeweilige Listensprecher_in kann jedem Ausschussmitglied ein Ersatzmitglied nominieren. Eine stellvertretende Ausübung eines Ausschussmandates durch Ersatzpersonen für eine Ausschusssitzung, die durch die_den jeweilige_n Listensprecher_in nominiert werden, ist möglich. Diese Nominierung gilt nur für die jeweilige Ausschusssitzung. Eine Stimmübertragung an andere Mitglieder des Ausschusses ist möglich und bedarf, sofern sie nicht mündlich in der Ausschusssitzung erfolgt, der Schriftform, entweder persönlich unterschrieben oder mit qualifizierter elektronischer Signatur. Eine schriftliche Stimmübertragung ist spätestens zu Beginn der Sitzung des Ausschusses der Ausschussvorsitzenden zu übermitteln oder vorzulegen und im Nachgang von dieser an das Sekretariat zu übermitteln. Jedes Ausschussmitglied sowie jedes Ersatzmitglied darf maximal 2 Stimmen führen.

(8) Die Ausschüsse können zur näheren Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Bundesvertretung ermächtigt werden und entsprechende Durchführungsbeschlüsse fällen.

(9) Die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte der jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt.

Einberufung von Ausschüssen

§ 11 (1) Die Satzung gilt sinngemäß für die Ausschüsse der Bundesvertretung. Die Ausschüsse können jedoch auch an den Tagen innerhalb der in § 15 Abs. 2 lit. a bis c genannten Zeiten zu Sitzungen zusammentreten. Nicht anwendbar sind § 21 und § 21a Abs. 4 – 8. Mündliche Anfragen an anwesende Referent_innen oder die_den Vorsitzende_n können in Ausschüssen unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Sie sind sofort zu beantworten, es sei denn, es wird schlüssig begründet, warum die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich erfolgt.

(2) Die Ausschüsse der Bundesvertretung sind zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen von der Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen haben jedenfalls vor jeder ordentlichen Sitzungen stattzufinden, vor außerordentlichen Sitzungen sind zumindest jene Ausschüsse einzuladen, die sich mit in der Sitzung zu behandelnden Themen beschäftigen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Bundesvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag, höchstens aber 7 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei außerordentlichen Sitzungen haben die Ausschusssitzungen mindestens einen Kalendertag, aber höchstens 6 Tage vor Beginn der Bundesvertretungssitzung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Bundesvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Ausschuss für Satzungsangelegenheiten (§ 10 Abs. 1 lit h).

(3) Die Einladung der Ausschussmitglieder sowie der_des Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und der sachlich zuständigen Referent_innen (siehe § 10 Abs. 4) zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der_dem Vorsitzenden des Ausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Wenn die_der jeweilige Ausschussvorsitzende trotz Aufforderung durch die_den Vorsitzende_n der Österreichischen Hochschüler_innenschaft keinen Ausschuss einberuft, kann diese_r den jeweiligen Ausschuss selbst einberufen. Auf Verlangen von mindestens vier Ausschussmitgliedern des Ausschusses für Satzungsangelegenheiten hat die_der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Satzungsangelegenheiten die Einladung zu diesem unter Wahrung der allgemeinen Einladungsfrist für Ausschüsse unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Sollte die_der Ausschussvorsitzende dies versäumen, hat die_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_schaft diesen selbst einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung ist von der_dem Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.

(5) Die_Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist verpflichtet, für eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Entscheidung, die zwischen zwei Sitzungen der Bundesvertretung notwendig ist, unter Berücksichtigung der Einberufungsbestimmungen den zuständigen Ausschuss selbst einzuladen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so handelt die_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft für die Bundesvertretung.

(6) Die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertreter_innen oder sonstige Ausschussmitglieder haben bei den ordentlichen Sitzungen der Bundesvertretung über die anhängigen Fragen zu berichten.

(7) Unterlagen, über die in Ausschüssen diskutiert werden soll, sind den Ausschussmitgliedern vorab elektronisch zuzustellen, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die einen vertraulichen Umgang mit den Unterlagen erforderlich machen. Wenn vertrauliche Unterlagen vorliegen, sind die Ausschussmitglieder darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie in den Räumen der Bundesvertretung Einblick in diese Unterlagen nehmen können.

(8) Sitzungen und Ausschüsse der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung des Ausschusses ist möglich. Die_Der Ausschussvorsitzende hat allen Listensprecher_innen eine schriftliche Begründung für das Abhalten einer digitalen Sitzung zukommen zu lassen. Der Ausschuss kann digital abgehalten werden, wenn die Listensprecher_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses stellen, der schriftlichen Begründung der_des Ausschussvorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail. In der Einladung ist anzugeben, über welche Plattform und unter welchen Zugriffsdaten die Teilnahme erfolgen kann. Sofern es sich nicht um unentgeltlich erhältliche Plattformen handelt, sind entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare Lizenzen für alle Mitglieder des Ausschusses von der Österreichischen Hochschüler_innenschaft bereitzustellen. Ferner ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Programm mit handelsüblichen Rechnern und Internet Providern kompatibel ist.

(9) In jedem Ausschuss kann außerdem per einfacher Mehrheit beschlossen werden, den jeweiligen Ausschuss grundsätzlich im digitalen Raum abzuhalten. In einem solchen Fall hat die_der Vorsitzende des Ausschusses bzw. die_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft den jeweiligen Ausschuss mit Abhaltungsort im digitalen Raum unter Einhaltung sämtlicher in § 11 definierten

Fristen einzuladen. Soll entgegen der Beschlussfassung eine Sitzung des jeweiligen Ausschusses in Präsenz stattfinden, so ist den Listensprecher_innen eine schriftliche Begründung für das Abhalten einer Sitzung in Präsenz zukommen zu lassen. Der Ausschuss kann in Präsenz abgehalten werden, wenn die Listensprecher_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses stellen, der schriftlichen Begründung der Ausschussvorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail.

Öffentlichkeit von Ausschüssen

§ 12 (1) Die Sitzungen der Ausschüsse der Bundesvertretung sind mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Ausschusses können Auskunftspersonen mit beratender Stimme zugelassen werden. Die Mitglieder des Ausschusses können mit einfacher Mehrheit die Vertraulichkeit eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt wird in der Folge unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) haben Anwesenheitsrecht bei den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Sofern bei einer digitalen Abhaltung einer Ausschuss-Sitzung ausnahmsweise ein Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mitgliedern des Ausschusses (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen. Die_Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen bei einer digital abgehaltenen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhandelnden Tagesordnungspunkt zu vertagen, sofern sie Wahrnehmungen hat, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der Bundesvertretung sind nicht öffentlich. Mandatar_innen der Bundesvertretung haben Anwesenheitsrecht. Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 lit. c) haben Anwesenheitsrecht bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Aufgrund eines Beschlusses können durch diesen Auskunftspersonen mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörer_innen zugelassen werden.

Arbeitsgruppen

§ 13 (1) Zusätzlich zu den Ausschüssen können zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag mit einfacher Mehrheit eingerichtet werden. Für diese sind von jeder Liste zwei Vertreter_innen zu nominieren. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt. Nominierungen in Arbeitsgruppen erfolgen durch die einzelnen Listensprecher_innen. Eine stellvertretende Ausübung eines Arbeitsgruppenmandates durch Ersatzpersonen

für eine Arbeitsgruppensitzung, die durch die Listensprecherin oder das Mitglied des Ausschusses nominiert werden, ist möglich. Diese Nominierung gilt nur für die jeweilige Arbeitsgruppensitzung.

(2) Sitzungen der Arbeitsgruppen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Sollten sie digital abgehalten werden müssen, kommen die Regelungen aus § 11 Abs 8 analog zur Anwendung. Ebenso kommen die Regelungen des § 11 Abs. 9 analog zur Anwendung.

3. ABSCHNITT

SITZUNGEN DER BUNDESVERTRETUNG

Vorbesprechung der Bundesvertretungssitzung

§ 14 (1) Vor jeder Bundesvertretungssitzung hat eine Vorbesprechung stattzufinden. An dieser nehmen die_der Vorsitzende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, die zuständigen Referent_innen sowie die Sprecher_innen der Vorsitzendenkonferenz, sofern fachlich notwendig, sowie maximal zwei Vertreter_innen jeder Liste teil. Diese sind von der_dem jeweiligen Listensprecher_in zu entsenden.

(2) Die Vorbesprechung hat mindestens einen, höchstens drei Kalendertage vor der Bundesvertretungssitzung stattzufinden.

(3) Die Einladung zur Vorbesprechung ist von der_dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dieser unter Angabe von Datum, Zeit und Ort eingeschrieben zur Post zu geben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden.

(4) Nur Anträge, die spätestens in der Vorbesprechung schriftlich vorliegen oder in dieser eingebracht werden, sind in der Sitzung zur Abstimmung zuzulassen. Gegen-, Zusatz-, und Formalanträge können uneingeschränkt, Initiativanträge gemäß § 23 Abs. 1 lit. d direkt in der Bundesvertretungssitzung eingebracht werden.

(5)) Die Anträge in der Fassung nach Ende der Listensprecher_innenvorbesprechung sind spätestens 4 Stunden vor Beginn der Bundesvertretungssitzung in elektronischer Form inkl. Anhängen an die Mandatar_innen zu übermitteln.

6) Vorbesprechungen für Sitzungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung der Vorbesprechung ist möglich. Die_Der Vorsitzende hat allen Listensprecher_innen eine schriftliche Begründung für das Abhalten einer digitalen Sitzung zukommen zu lassen. Die Sitzung kann digital abhalten werden, wenn die Listensprecher_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mitglieder stellen, der schriftlichen Begründung zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich, entweder postalisch oder per E-Mail, stattzufinden.

Sitzungen

§ 15 (1) Die Bundesvertretung fasst ihre Beschlüsse in Bundesvertretungssitzungen, die von der_dem Vorsitzenden oder bei deren_seiner Verhinderung von einer_einem Stellvertreter_in einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An folgenden Tagen dürfen keine Bundesvertretungssitzung und keine Vorsitzendenkonferenzen stattfinden:

- a) von 1. Juli bis 30. September (für die Vorsitzendenkonferenzen: von 1. Juli bis 31. August)
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) in der Woche vor und der Woche nach dem Ostersonntag
- d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme siehe Abs 3).

(3) Sitzungen, die an Samstagen stattfinden, können in die Sonntage hinein dauern, es sei denn, es handelt sich beim jeweiligen Sonntag um einen gesetzlichen Feiertag.

(4) Sitzungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Eine digitale Abhaltung der Sitzung ist nur dann möglich, wenn eine Ausnahme- bzw. Notsituation vorliegt, die eine Abhaltung in Präsenz unmöglich macht oder die Mandatar_innen durch ihre Teilnahme (gesundheitlich) gefährdet. Die_Der Vorsitzende hat allen Mandatar_innen sowie Listensprecher_innen eine schriftliche Begründung für das Vorliegen einer solchen Ausnahme- bzw. Notsituation zukommen zu lassen. Die Sitzung kann digital abgehalten werden, wenn die Listensprecher_innen der Listen, die mindestens zwei Drittel der Mandatar_innen stellen, der schriftlichen Begründung der Vorsitzenden zustimmen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen, entweder postalisch oder per E-Mail.

Einberufung

§ 16 (1) Die_Der Vorsitzende oder bei deren Verhinderung die_der beauftragte Stellvertreter_in hat die Mitglieder der Bundesvertretung (§ 9 Abs. 1 HSG 2014) wenigstens zweimal in jedem Semester zu einer ordentlichen Bundesvertretungssitzung einzuladen. In der ersten Sitzung eines Studienjahres unterbreitet die_der Vorsitzende den Mandatar_innen eine Terminübersicht, in der die Termine für die weiteren ordentlichen Bundesvertretungssitzungen des Studienjahres fixiert werden. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest fünf Wochen zu verstreichen. Eine Abweichung von den bekanntgegebenen Tagen ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und

Tagesordnung abzusenden. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. In der Einladung ist § 18 Abs. 9 zu beachten, sowie auf die Möglichkeiten gemäß § 18 Abs. 10 und 11 hinzuweisen.

(3) Die_Der Vorsitzende oder bei deren Verhinderung ein_e Stellvertreter_in ist auch berechtigt, eine außerordentliche Bundesvertretungssitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatar_innen gemäß § 9 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragsteller_innen genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Die Einladungen zu außerordentlichen Bundesvertretungssitzungen sind an alle Mitglieder der Bundesvertretung mit eingeschriebenem Brief und auf elektronischem Weg mit Ausnahme von Abs. 5 mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung bei der Bundesvertretung einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Bundesvertretung stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c hemmen den Lauf der Frist. Zugleich sind von den Vorsitzenden der für die zu behandelnden Tagesordnungspunkte fachlich zuständigen Ausschüsse diese so einzuladen und vorzubereiten, dass sie spätestens einen Kalendertag vor der Bundesvertretungssitzung stattfinden können.

(4) Unterlässt die_der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die_der Erstunterzeichner_in des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der Bundesvertretung einzuberufen.

(5) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl laut § 33 Abs. 5 HSG 2014 und ein Antrag auf eine außerordentliche Sitzung vor, ist die im § 33 Abs. 5 HSG 2014 angegebene Zweiwochenfrist entgegen Abs. 3 auch bei der Einladung zur außerordentlichen Sitzung zu berücksichtigen. In diesem Fall muss die außerordentliche Sitzung drei Tage nach Einlangen der Antragstellung einberufen werden. Die Sitzung hat jedoch frühestens zwei Wochen und spätestens drei Wochen nach Aussendung der Einladung stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a bis c hemmen den Lauf der Frist.

(6) Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung ist die schriftliche Einladung maßgeblich.

(7) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und unter welchen Zugriffsdaten die Teilnahme erfolgen kann. Sofern es sich nicht um unentgeltlich erhältliche Plattformen handelt, sind entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare Lizenzen für alle Mandatar_innen von

der Österreichischen Hochschüler_innenschaft bereitzustellen. Ferner ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Programm mit handelsüblichen Rechnern und Internetprovidern kompatibel ist.

Tagesordnung

§ 17 (1) Die Tagesordnung wird von der_dem Vorsitzenden oder bei deren_seiner Verhinderung von einer_einem Stellvertreter_in unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Bei außerordentlichen Sitzungen müssen mindestens die von den Antragsteller_innen genannten Tagesordnungspunkte auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Bei Einberufung gemäß § 35 Abs. 5 HSG 2014 oder § 16 Abs. 4 kann die Tagesordnung von der Einladenden erstellt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatar_innen der Bundesvertretung sind zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen bei ordentlichen Sitzungen bis zu 7 Tage und bei außerordentlichen Sitzungen bis zu 3 Tage vor der Sitzung schriftlich im Büro der Bundesvertretung eingelangt sein. Die_Der Vorsitzende hat rechtzeitig einlangende Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung aufzunehmen. Später einlangende Tagesordnungspunkte sind genauso wie Punkte, die in der aktuellen Sitzung nicht behandelt werden, jedenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln, unabhängig, davon, ob die nächste Sitzung eine ordentliche oder eine außerordentliche ist.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Werden unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst, so gilt die ausgesandte Tagesordnung, ergänzt um etwaige zusätzliche Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 2.

(4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit.
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung von Beschlussprotokollen
- d) Bericht der Referent_innen
- e) Anfragen an die Referent_innen
- f) Bericht der_des Vorsitzenden oder ihrer_seiner Stellvertreter_innen
- g) Anfragen an den_die Vorsitzende_n oder ihre_seine Stellvertreter_innen
- h) Bericht der Ausschussvorsitzenden
- i) Allfälliges

(5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Bundesvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit der Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Tagesordnungspunkte laut § 16 Abs. 3
- d) Allfälliges

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags, die Abänderung und Ergänzung der Satzung und die Einhebung eines Sonderbeitrags kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

(7) Die Reihung der Tagesordnungspunkte obliegt der_dem Vorsitzenden, jedoch hat der Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. e) auf den Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. d), der Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. g) auf den Tagesordnungspunkt gemäß Abs. 4 lit. f) zu folgen. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur durch Beschluss der Bundesvertretung gemäß Abs. 3 möglich.

Sitzungsteilnahme

§ 18 (1) Außer den Mitgliedern der Bundesvertretung können auf Beschluss der Bundesvertretung Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Die_Der Vorsitzende der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist auf ihr_sein Verlangen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu hören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertreter_innen haben in Angelegenheiten, die ihre Ausschüsse betreffen, beratende Stimme und Antragsrecht.

(2) Die Sitzungen der Bundesvertretung sind nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten öffentlich, sofern die Bundesvertretung nicht beschließt, dass ein Verhandlungsgegenstand bzw. Tagesordnungspunkt vertraulich ist. Sofern bei einer digitalen Abhaltung einer Sitzung ausnahmsweise ein Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatar_innen (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen. Die_Der Vorsitzende ist verpflichtet, einen bei einer digital abgehaltenen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhandelnden Tagesordnungspunkt zu vertagen, sofern sie_er Wahrnehmungen hat, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Bundesvertretung ist laut § 8 Abs. 3 HSG 2014 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 33 Abs. 1 HSG 2014.

(4) Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die_der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die_der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Unterbrechungen gemäß dieser Bestimmung und gemäß § 20 Abs. 2 lit. d gemeinsam eine Gesamtdauer von 120 Minuten überschreiten, hat die_der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden, ohne zuvor weitere 30 Minuten warten zu müssen. Wenn nach 3 Stunden die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung aufzunehmen.

(5) Die Mandatar_innen können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzperson gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).

(6) Ist die nominierte Ersatzperson verhindert, so kann sich die_der Mandatar_in durch eine andere Ersatzperson vertreten lassen, die derselben Liste angehört (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Formerfordernisse des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(7) Wenn ein_e Mandatar_in nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr_sein Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die_der Mandatar_in ihre_seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes (Abs. 5) oder der schriftlich Nominierten (Abs. 6), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung an eine weitere Ersatzperson, die derselben Liste wie die_der Mandatar_in angehört, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(8) Jede_r Mandatar_in bzw. jede_r Ersatzmandatar_in kann höchstens eine Stimme führen.

(9) Die Sitzungen der Bundesvertretung haben nach Möglichkeit in barrierefreien und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattzufinden. In jeder Einladung ist gesondert darauf hinzuweisen, ob die Räumlichkeiten barrierefrei und barrierefrei zugänglich sind oder nicht.

(10) Um gehörlosen und stummen Studierenden die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme zu geben, sind diesen auf ihren Wunsch hin Dolmetscher_innen zur Verfügung zu stellen. Dieser Wunsch ist sobald wie möglich, spätestens aber 3 Tage nach Einladung zu einer Sitzung der Bundesvertretung bzw. eines ihrer Ausschüsse der_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft mitzuteilen. Auf diese Möglichkeit ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

(11) Mitgliedern der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse gebührt Ersatz für die ihnen im Zuge der Sitzungsteilnahme entstehenden Kinderbetreuungskosten. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat eine Richtlinie über Umfang

und Höhe des möglichen Ersatzes zu beschließen. Auf die Möglichkeit des Kostenersatzes für Kinderbetreuung ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

(12) Alle Mandatar_innen, die digital an den Sitzungen teilnehmen, gelten im Sinne der Satzung als „teilnehmend“ und „anwesend“. Die Art der Abhaltung ändert nichts an den Erfordernissen der Beschlussfähigkeit. Bei digitalen Sitzungen muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Kommunikationsmittel barrierearm sind und eine Beteiligung aller Mandatar_innen ermöglichen. Die Rechte der Mandatar_innen, wie etwa das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen, müssen jedenfalls gewahrt werden.

Sitzungsleitung

§ 19 (1) Die_Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Bundesvertretung. Sie erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die_Der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine_n ihrer Stellvertreter_innen abzugeben. Die_Der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Redner_innenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung der Bundesvertretung weder die_der Vorsitzende noch eine_r der Stellvertreter_innen anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

Sitzungsablauf

§ 20 (1) Die Sitzung beginnt mit der Begrüßung, der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder der Bundesvertretung gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und b) mit Namen, der Ausgabe der Stimmkarten sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 haben ihre Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache,
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
- d) Unterbrechung der Sitzung auf maximal 20 Minuten pro Unterbrechung, maximal jedoch 120 Minuten pro Sitzung. Ausgenommen davon ist eine Unterbrechung für eine Essenspause, die maximal 1 Mal pro Sitzungstag für höchstens 45 Minuten gewährt werden darf. Diese Unterbrechung ist

nicht in die maximale Unterbrechungszeit von 120 Minuten einzurechnen. Wenn die Sitzung länger als 6 Stunden dauert, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit für jede weitere angefangene Stunde um 10 Minuten. Sitzungsunterbrechungen zur Auswertung einer geheimen Abstimmung oder einer Wahl sind nicht in die insgesamt zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit einzurechnen.

Bei digitaler Abhaltung der Sitzung (nach § 15 Abs. 4) hat die_der Vorsitzende für die Möglichkeit von geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen zu sorgen.

(3) Jede Liste kann im Laufe einer Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d höchstens zweimal eine Unterbrechung der Sitzung für eine Gesamtdauer von höchstens 20 Minuten für beide Unterbrechungen verlangen (Formalantrag nach § 22 Abs. 1 lit. b). Die_Der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen. Wenn die Sitzung länger als 6 Stunden dauert, erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt für jede weiteren angefangenen 3 Stunden die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit jeder Liste um 10 Minuten und die Anzahl der Unterbrechungen um 1.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Bundesvertretung (Formalantrag gemäß § 22 Abs. 1 lit. c). Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

Mündliche Anfragen

§ 21 (1) Die_Der Vorsitzende muss die in ihrem_seinen Bericht enthaltenen Themen und deren Reihenfolge in der Vorbesprechung zur Bundesvertretungssitzung bekannt geben. Von der_dem Vorsitzenden nicht behandelte Themen, die auch in keinem der vorhergehenden oder nachfolgenden Tagesordnungspunkte behandelt werden, dürfen nur im Anschluss an den Bericht der Vorsitzenden zu behandeln.

(2) Bei den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g) ist den Mandatar_innen die Möglichkeit zu mündlichen Anfragen zu den dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorangehenden Berichten einzuräumen. Die Stellung mündliche Anfragen ist ausschließlich in den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs 4 lit. e) und g) möglich. Anfragen können ausschließlich an den_die Vorsitzende_n oder seine_ihre Stellvertreter_innen und die Referent_innen gestellt werden.

(3) Stellt ein_e Mandatar_in der Bundesvertretung eine Anfrage an eine Person, welche im vorangehenden Tagesordnungspunkt berichtet hat, so ist die Frage so-

fort zu beantworten. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von mündlichen Anfragen sind dem Protokoll beizufügen.

(4) Der Tagesordnungspunkt gemäß § 17 Abs 4 lit. e) endet, wenn keine Anfrager_innen mehr zu Wort gemeldet sind, längstens aber nach 90 Minuten Sitzungszeit. Der Tagesordnungspunkt gemäß § 17 Abs 4 lit. g) endet, wenn keine Anfrager_innen mehr zu Wort gemeldet sind, längstens aber nach 60 Minuten Sitzungszeit. Der Tagesordnungspunkt gemäß § 17 Abs 4 lit. e) bzw. g) ist einmalig um 30 Minuten Sitzungszeit gemäß § 22 Abs 1 lit. l) zu verlängern, wenn 20 vH Mandatar_innen dies verlangen, sofern die Mandatar_innen zumindest zwei unterschiedlichen Listen angehören. Jede weitere Verlängerung bedarf eines Beschlusses gemäß § 22 Abs. 1 m). Ein solcher Beschluss hat die Dauer der Verlängerung in Minuten zu beinhalten.

(5) Die_Der Vorsitzende hat den Anfrager_innen das Wort in wie folgt zu erteilen:

- a) Die zu Wort gemeldeten Mandatar_innen sind pro Liste in jener Reihenfolge zu führen, in welcher sie sich zu Wort gemeldet haben.
- b) Den jeweils erstgereihten Personen je Liste ist in nach Stimmenstärke der Listen aufsteigender Reihenfolge das Wort zu erteilen. Wurde einer_einem Anfrager_in der stimmenstärksten Liste das Wort erteilt, so ist anschließend wieder bei der stimmenschwächsten Liste zu beginnen.
- c) Ist von einer Liste keine Person zu Wort gemeldet, so wird sie übersprungen und das Wort der erstgereihten Person der nächstgrößeren zu Wort gemeldeten Liste erteilt.

(6) Eine mündliche Anfrage einer_eines Mandatar_in darf die Dauer einer Minute nicht übersteigen. Eine mündliche Anfrage besteht nur aus einer konkreten, allein-stehenden Frage mit maximal einer Unterfragen oder einem Unterpunkt.

(7) Eine mündliche Beantwortung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Wird eine mündliche Anfrage schriftlich beantwortet, so darf die Begründung eine Dauer von zwei Minuten nicht übersteigen.

(8) Bei außerordentlichen Sitzungen finden die Bestimmungen der Abs. 1 - 7 Anwendung, wenn Tagesordnungspunkte gleichnamig mit den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs 4 lit. d) und e) bzw. gemäß § 17 Abs. 4 lit. f) und g) sind.

Debatte und Wortmeldungen

§ 21a (1) Einzelne Debatten sind nacheinander zu führen. Eine Debatte findet zu jedem Bericht und jedem gestellten Hauptantrag inklusive allfälliger Gegen- und

Zusatzanträge statt. Liegen keine Berichte vor und sind keine Hauptanträge gestellt bzw. alle behandelt, findet eine allgemeine Debatte zum Tagesordnungspunkt statt.

(2) Debatten zu einzelnen Hauptanträgen sind nacheinander zu führen. Wird während einer Debatte ein weiterer Hauptantrag gestellt, so hat die Sitzungsleitung diesen Antrag zurückzustellen und die laufende Debatte ist zu Ende zu führen. Liegen nach Ende einer Debatte zurückgestellte Anträge vor, so hat die Sitzungsleitung die Debatte zu einem dieser Anträge bestenfalls sofort, jedenfalls aber innerhalb desselben Tagesordnungspunktes zu eröffnen.

(3) Die maximale Redezeit ist für Redner_innen wie folgt beschränkt:

- a) Zur Vorstellung eines Antrages erhält die_der Antragsteller_in das Wort zu Beginn der Debatte für 10 Minuten
- b) Zur Präsentation der Berichte erhalten Referent_innen und Ausschussvorsitzende das Wort zur Präsentation ihrer Berichte für 20 Minuten
- c) Zur Präsentation des Berichtes erhält der_die Vorsitzende und ihre_seine Stellvertreter_innen das Wort für 40 Minuten
- d) Für jede sonstige Wortmeldung erhält der_die Redner_in für jeweils maximal 5 Minuten das Wort

(4) Die maximale Anzahl an Wortmeldungen pro Person und Debatte zu einem Hauptantrag inklusiver allfälliger Gegen- und Zusatzanträge, einem Bericht oder einem Tagesordnungspunkt sind für alle Mitglieder außer den 55 Mandatar_innen der Bundesvertretung wie folgt geregelt:

- a) Vorsitzende der Hochschulvertretungen der Studierenden haben pro Debatte drei Wortmeldungen
- b) Die_Der Vorsitzende der Bundesvertretung hat pro Debatte drei Wortmeldungen
- c) Die Referent_innen der Bundesvertretung haben pro Debatte drei Wortmeldungen
- d) Die Ausschussvorsitzenden haben pro Debatte drei Wortmeldungen
Nichtmitglieder, für die lt. § 22 Abs. 1 lit. i) ein Rederecht beschlossen worden ist, haben pro Debatte die Anzahl an Wortmeldungen, die im Formalantrag beschlossen worden ist
- e) Sonstige Redner_innen haben pro Debatte drei Wortmeldungen

(5) Eine Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d) liegt vor, wenn eine Person die erstgereichte Person auf der Redner_innenliste ist, von der Sitzungsleitung das Wort erhält und tatsächlich eine Wortmeldung tätigt. Grundsätzlich stehen jeder Liste drei Wortmeldungen pro Debatte zur Verfügung. Diese Anzahl der Wortmeldungen pro Liste erhöht sich, bemessen an der Anzahl der Mandate, wie folgt.

- a) 1 Mandat: zwei zusätzliche Wortmeldungen
- b) 2 - 4 Mandate: drei zusätzliche Wortmeldungen
- c) 5 - 9 Mandate: fünf zusätzliche Wortmeldungen

- d) 10 - 15 Mandate: sechs zusätzliche Wortmeldungen
- e) über 15 Mandate: acht zusätzliche Wortmeldungen

(6) Nicht als Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d) zählen:

- a) Redebeiträge gemäß Abs. 9 (zur Satzung), Abs. 10 (Diskriminierung) und Abs. 11 lit. a) und b) (Berichtigung eines Tatsachenirrtums und Stellung eines Formalantrags),
- b) Die Vorstellung eines Antrages gemäß Abs. 3 lit. a)
- c) Berichte der_des Vorsitzenden oder ihrer_seiner Stellvertreter_innen der Bundesvertretung, der Referent_innen und der Ausschussvorsitzenden unter den Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 4 lit. d) bis f),
- d) mündliche Anfragen und deren Beantwortungen während Tagesordnungspunkten gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g)
- e) Moderation und Redebeiträge der Sitzungsleitung zur ordnungsgemäßen Leitung der Sitzung.

(7) Übt eine Person mehrere Funktionen im Sinne des § 21a Abs. 4 und 5 aus, so stehen der Person für jede Funktion die genannten Wortmeldungen zur Verfügung. Keine Person kann mehr als fünf Wortmeldungen zu einer Debatte machen. Ausgenommen sind hier Nichtmitglieder der Bundesvertretung, für die im Sinne des § 22 Abs. 1 lit. i) ein Rederecht beschlossen worden ist. Meldet sich eine Person zu Wort, obwohl ihr bzw. ihrer Liste keine Wortmeldungen mehr zur Verfügung stehen, so ist sie nicht auf die Redner_innenliste aufzunehmen.

(8) Die Bundesvertretung kann während einer Debatte mit einfacher Mehrheit beschließen, mit der Zählung der verbrauchten Wortmeldungen pro Debatte aller Funktionen und Listen wieder neu zu beginnen, um damit die Debatte zu verlängern. Dieser Beschluss kann pro Debatte auch mehrfach gefasst werden.

(9) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die_der am Wort befindliche Redner_in unterbrochen wird, sie_er jedoch im Anschluss ihren_seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die_der Redner_in, die_der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr_ihm das Wort zu entziehen. Ein Ruf zur Satzung ist keine Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d).

(10) Wer das Wort verlangt, um auf eine Wortmeldung mit sexistischem, rassistischem, faschistischem, revisionistischem, homophobem, ableistischem, oder antisemitischem Inhalt aufmerksam zu machen, erhält sofort das Wort und eine Minute Redezeit. Ein Hinweis dieser Art ist keine Wortmeldung im Sinne des Abs. 3 lit. d). Die_Der Vorsitzende kann die Sitzung daraufhin unter Rücksprache mit jeweils einer_einem Vertreter_in der fünf größten Listen für maximal fünf Minuten unterbrechen. Die Sitzung ist jedenfalls für maximal fünf Minuten zu unterbrechen, wenn

drei der fünf größten Listen dies verlangen. Die_Der ursprünglich am Wort befindliche Redner_in darf ihren_seinen Beitrag im Anschluss zu Ende führen. Während ihrer_seiner restlichen Wortmeldung ist keine weitere derartige Unterbrechung möglich.

(11) Die Reihenfolge der Redner_innenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort aus nachstehenden Gründen verlangt. Die_der in diesem Zeitpunkt am Wort befindliche_r Redner_in darf ihre_seine Wortmeldung noch beenden. Die Gründe für eine solche Unterbrechung sind:

- a) die Berichtigung eines Tatsachenirrtums
- b) die Stellung eines Formalantrags

(12) Jede_r Mandatar_in hat das Recht, schriftliche Protokollierungen ihrer_seiner eigenen Wortmeldung zu verlangen.

(13) Bei der Debatte zum Beschluss bzw. der Änderung des Jahresvoranschlags, des Jahresabschlusses, einer Satzungsänderung oder bei Wahlen von Referent_innen stehen den Listen grundsätzlich sechs statt drei Wortmeldungen gemäß Abs. 5 zu. Die Anzahl der Wortmeldungen der Personen gemäß Abs. 4 lit. a) bis d) erhöhen sich ebenso von drei auf sechs.

Formalanträge

§ 22 (1) Zu den Formalanträgen zählen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 20 Abs. 3 (kurze Unterbrechungen durch eine Liste)
- c) Unterbrechung der Sitzung gemäß § 20 Abs. 4 (lange Unterbrechungen per Beschluss)
- d) Vertagung des Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss
- f) Schluss der Redner_innenliste zu einem Tagesordnungspunkt
- g) Schluss der Redner_innenliste zu einer Debatte
- h) Schluss der Debatte
- i) Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung
- j) Antrag auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 18 Abs. 2
- k) Antrag auf Ende der Vertraulichkeit der Sitzung bzw. eines Tagesordnungspunktes gemäß § 18 Abs. 2
- l) Antrag auf erstmalige Verlängerung der Tagesordnungspunkte gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g)
- m) Antrag auf weitere Verlängerung der Tagesordnungspunkte gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) und g)

- n) Antrag auf Zurücksetzung der Anzahl der getätigten Wortmeldungen gemäß § 21a Abs. 8

(2) Die Annahme der obigen Formalanträge erfolgt unter folgenden Quoren und hat folgende Wirkungen:

- a) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag einer_eines Mandatar_in festgestellt, bei mangelnder Beschlussfähigkeit können keine Abstimmungen durchgeführt werden.
- b) Die Unterbrechung der Sitzung für höchstens 10 Minuten erfolgt auf Verlangen einer Mandatarin, sofern das in § 20 Abs. 3 vorgesehene Kontingent ihrer Liste noch nicht ausgeschöpft ist.
- c) Die Unterbrechung der Sitzung von mindestens 8, längstens jedoch 12 Stunden erfolgt bei Annahme mit einfacher Mehrheit. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme muss im Beschluss enthalten sein.
- d) Bei Annahme des Antrags auf Vertagung des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit wird die weitere Erledigung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung vertagt.
- e) Bei Annahme des Antrags auf Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit ist die Debatte über eine Angelegenheit beendet. Sie ist im entsprechenden Ausschuss fortzuführen.
- f) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redner_innenliste zu einem Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Redner_innenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner_innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Redner_innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- g) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Redner_innenliste zu einer Debatte mit einfacher Mehrheit erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner_innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Redner_innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- h) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte mit Zweidrittelmehrheit ist die Debatte beendet. Allfällige Anträge werden sofort abgestimmt. Anschließend hat die Sitzungsleitung allenfalls die nächste Debatte zu eröffnen.
- i) Bei Annahme des Antrags auf ein Rederecht für Nichtmitglieder der Bundesvertretung mit einfacher Mehrheit können im Antrag namentlich genannte Personen, die der Bundesvertretung nicht als Mitglieder angehören, auf die Redner_innenliste aufgenommen werden. Im Antrag ist die Anzahl der pro Debatte zur Verfügung stehenden Wortmeldungen zu definieren.
- j) Bei Annahme des Antrags auf Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 18 Abs. 2 ist die Teilnahme an der Sitzung bzw. an der Abhandlung des Tagesordnungspunktes auf die Mitglieder nach § 2 Abs. 3, im Falle deren Abwesenheit auf deren

ständigen Ersatz gemäß § 18 Abs. 5 bzw. der Ersatzperson gemäß § 18 Abs. 6 oder 7 beschränkt. Alle anderen Anwesenden haben den Raum, in dem die Sitzung abgehalten wird, für die Dauer der Vertraulichkeit zu verlassen. Übertragungen der Sitzung sind zu unterbrechen.

- k) Bei Annahme des Antrages auf Ende der Vertraulichkeit der Sitzung bzw. des Tagesordnungspunktes mit einfacher Mehrheit gemäß § 18 Abs. 2 ist die Sitzung bzw. der Tagesordnungspunkt wieder öffentlich.
- l) Verlangen 20 vH Mandatar_innen eine Verlängerung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) oder g), so ist dieser um 30 Minuten zu verlängern, sofern die Mandatar_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören und eine solche Verlängerung des betreffenden Tagesordnungspunktes noch nicht stattgefunden hat (§ 21 Abs. 4).
- m) Bei Annahme eines Antrages auf Verlängerung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 17 Abs. 4 lit. e) oder g) mit einfacher Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt um die im Beschluss genannte Zeit zu verlängern (§ 21 Abs. 4).
- n) Bei Annahme eines Antrages auf Zurücksetzung der getätigten Wortmeldungen gemäß § 21a Abs. 8 mit einfacher Mehrheit ist die Anzahl aller getätigten Wortmeldungen im Sinne des § 21a Abs. 4 und 5 wieder für alle auf null zu setzen, unabhängig davon, ob und wie viele Wortmeldungen tatsächlich getätigt worden sind. Auch die Zählung gemäß § 21a Abs. 7 beginnt von neuem.

(3) Zu den Formalanträgen gemäß Abs. 1 lit. c) bis n) erhält nur noch ein_e Contra-Redner_in das Wort, sodann gelangt der Antrag sofort zur Abstimmung. Führt die_der Contra-Redner_in die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr_ihm umgehend das Wort zu entziehen und ein_e weitere_r Contra-Redner_in zuzulassen.

(4) Ein Formalantrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Er ist jedenfalls abzustimmen. Formalanträge gemäß Abs. 1 lit. a und b können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung gestellt werden.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Formalanträge sind diese in der unter Abs. 1 angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

Anträge

§ 23 (1) Bei Anträgen wird unterschieden zwischen:

- a) Hauptanträge
- b) Gegenanträge
- c) Zusatzanträge
- d) Initiativanträge

(2) Unter den oben genannten Anträgen ist folgendes zu verstehen:

- a) Ein Hauptantrag ist der zuerst gestellte inhaltliche Antrag zu einer Sache
- b) Ein Gegenantrag ist ein von einem Hauptantrag oder auch einem Zusatzantrag wesentlich verschiedener, mit diesem nicht zu vereinbarender Antrag
- c) Ein Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag oder auch einen Gegenantrag erweitert oder beschränkt
- d) Initiativanträge sind Hauptanträge, die in der Vorbesprechung nicht vorgelegt wurden und direkt in der Sitzung eingebracht werden. Davon stehen jeder Liste pro Sitzung zwei, sowie pro fünf Mandatarinnen je ein zusätzlicher zur Verfügung.

(3) Die_Der Antragsteller_in legt fest, ob es sich bei ihrem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die_Der Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung nur nach Beratung mit je einer_einem Vertreter_in der fünf größten Listen abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der_dem Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

(4) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge – können von der_dem Antragsteller_in bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Zieht ein_e Antragsteller_in ihren Antrag zu einem Zeitpunkt zurück, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede_r Mandatar_in das Recht zu verlangen, dass der Antrag in der eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der Antrag als von der_dem Mandatar_in eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt.

(5) Sämtliche Anträge – mit Ausnahme der Formalanträge – können von der_dem Antragsteller_in bis zum Beginn der Abstimmung abgeändert werden. Ändert ein_e Antragsteller_in ihren Antrag zu einem Zeitpunkt ab, zu dem das Einbringen eines anderen Antrags nicht mehr möglich ist, hat jede_r Mandatar_in das Recht zu verlangen, dass der Antrag auch in der ursprünglich eingebrachten Formulierung dennoch abgestimmt wird. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Antrag als von der_dem Mandatar_in eingebracht, die auf einer Abstimmung beharrt, und ist als Gegenantrag zum abgeänderten Antrag zu behandeln.

(6) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht. Formalanträge können jederzeit gestellt werden.

(7) Für Anträge, die durch das direkte Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft eingebracht werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung, sofern nicht § 61 HSG 2014 Sonderregelungen vorsieht.

(8) Alle in der Bundesvertretung beschlossenen Anträge sind nach Datum der einzelnen Sitzungen sortiert in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschüler_innenschaft schriftlich und elektronisch abzulegen sowie in einem digitalen Beschlussbuch auf der Website der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zu veröffentlichen. Das digitale Beschlussbuch ist ein durchsuchbares Verzeichnis aller in Sitzungen der Bundesvertretung und Ausschüssen der Bundesvertretung angenommenen Anträge (excl. Formalanträge laut § 22 Abs 1 a-d und f-j), sofern sie nicht dem Datenschutz (z.B. persönliche Daten von Mitarbeiter_innen) unterliegen.

Abstimmungsgrundsätze

§ 24 (1) Soweit das HSG 2014 nichts anderes bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, für die Auszählung des Abstimmungsergebnisses sind nur die Pro- und Contra-Stimmen entscheidend.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, finden Abstimmungen zu Anträgen statt, wenn die Rednerinnenliste erschöpft ist. Die Anträge sind unmittelbar vor der Abstimmung mit Angabe der_des Antragsteller_in inhaltlich zusammenzufassen. Die gestellten Anträge sind auf jeden Fall abzustimmen, sofern es sich nicht um absolut abstruse oder nicht behandelbare Anträge handelt. Die_Der Vorsitzende kann Anträge nur nach Rücksprache mit jeweils einer_einem Vertreter_in der fünf größten Listen als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifizieren. Anträge können jedenfalls nicht als absolut abstrus oder nicht behandelbar qualifiziert werden, wenn sich zwei der fünf größten Listen dagegen aussprechen. Nach Beginn des Abstimmungsvorgangs sind keine weiteren Anträge mehr möglich.

(5) Protokollierungen nach der durchgeführten Abstimmung von Haupt- inklusive aller zugehörigen Gegen- und Zusatzanträgen sind zulässig. Die Sitzungsleitung hat dazu nach der Abstimmung eine Redner_innenliste mit allen Personen, die aus diesem Grund das Wort verlangen, zu erstellen und diese dann sofort zu schließen.

(6) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Antrag, gegen den er sich richtet, abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages sind der Hauptantrag sowie etwaige sich auf den Hauptantrag

beziehende Zusatzanträge gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.

- b) Ein Zusatzantrag ist nur abzustimmen, wenn der Haupt- bzw. Gegenantrag, auf den sich der Zusatzantrag bezieht, angenommen wurde.
- c) Die Reihung der Anträge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einbringens des jeweiligen Hauptantrags.
- d) Gegen- und Zusatzanträge richten sich bei der Abstimmungsreihenfolge nach dem Platz, den der Hauptantrag, auf den sie sich beziehen, einnimmt. Bei Konkurrenz mehrerer Gegenanträge kommt der schärfere Gegenantrag vor dem milderen zur Abstimmung.

(7) Bei Abstimmungen kann mit „Ja“, „Enthaltung“ oder „Nein“ gestimmt werden. Bei Wahlen muss eine eindeutige Bezeichnung der Kandidat_innen erfolgen.

(8) In der Regel ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Davon ausgenommen sind Wahlen, die auf jeden Fall geheim und schriftlich durchzuführen sind. Es ist dabei zulässig, mehrere Wahlanträge auf einem Stimmzettel zusammenzufassen oder mehrere Wahlanträge auf einzelnen Stimmzetteln in einem Wahlgang abzustimmen. Bei Abstimmungen durch Handzeichen kann eine genaue Zählung der Stimmen unterbleiben, wenn eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Verlangen einer_eines Mandatar_in ist jedenfalls eine genaue Zählung durchzuführen. Bei digitalen Sitzungen trägt die Vorsitzende die Verantwortung, Tools zu wählen, die geheime Wahlen ermöglichen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Stimmzettel.

(9) Auf Verlangen von 10 vH der Mandatar_innen ist eine Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen, sofern diese Mandatar_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören. Dies ist vor der Abstimmung des Hauptantrages und der sich auf ihn beziehenden Gegenanträge einzubringen. Die Mandatar_innen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer beim Aufruf des eigenen Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Eine nicht zuordenbare Stimme bei der Abstimmung ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges, insbesondere wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der Zahl der ausgezählten Stimmen übereinstimmt oder wenn die Stimmabgabe nicht rechtmäßig erfolgt ist, ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen. Bei digitalen Sitzungen müssen die Mandatarinnen nicht namentlich aufgerufen werden. In einem solchen Fall trägt die_ der Vorsitzende die Verantwortung, Online-Tools zu wählen, die geheime Abstimmungen ermöglichen. Diese gelten im Sinne der Satzung als Stimmzettel.

(10) Eine Abstimmung ist namentlich durchzuführen, wenn dies von 10 vH der Mandatar_innen verlangt wird, sofern diese Mandatar_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören. Dies ist vor der Abstimmung des Hauptantrages und der sich auf ihn beziehenden Gegenanträge einzubringen. Wenn das Ergebnis einer

Abstimmung zweifelhaft erscheint, ist der Antrag ebenfalls namentlich abzustimmen. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mandatar_innen ist bei einer namentlichen Abstimmung schriftlich zu protokollieren.

(11) Wird eine geheime und eine namentliche Abstimmung verlangt, so ist das zuerst verlangte Verfahren durchzuführen, sofern das HSG 2014 oder die Satzung nicht ausdrücklich einen anderen Abstimmungsmodus vorsieht (Wahlen). Dabei steht es der_dem Antragsteller_in offen, beim Einbringen des Antrages als erste eine geheime oder eine namentliche Abstimmung zu verlangen, wobei auch sie_er die Unterstützung von mindestens 10 vH der Mandatar_innen benötigt, sofern diese Mandatar_innen zumindest zwei verschiedenen Listen angehören.

(12) Hauptanträge und zugehörige Gegenanträge sind nach dem gleichen Abstimmungsmodus abzustimmen.

(13) Bei einer digital abgehaltenen Sitzung ist es Aufgabe der_des Vorsitzenden, für geeignete Mittel zur der Abstimmung bereitzustellen. Es

- a) sind einfache Abstimmungen grundsätzlich unter Verwendung des Chats, durch namentliche Abstimmung nach namentlichen Aufruf durch die Vorsitzende unter Nennung des Namens der_des Mandatar_in oder Verwendung eines sonst geeigneten Mittels durchzuführen.
- b) ist bei geheimer Abstimmung ein geeignetes Mittel, dass die Anforderungen an eine geheime Abstimmung erfüllt, zu verwenden. Jede_r Mandatar_in hat das Recht, eine testweise Abstimmung in diesem System zu verlangen. Dieses Testen des Abstimmungssystems ist daraufhin bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung zu ermöglichen.
- c) sind die verwendeten Mittel bzw. die geplanten Abstimmungsnormen spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens 3 Tage, vor der Sitzung, per Mail an alle Mitglieder auszusenden.
- d) sind nur all jene stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt, welche zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.

4. ABSCHNITT

PROTOKOLLE

Protokolle

§ 25 (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesvertretung und ihrer Ausschüsse sind Beschlussprotokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge und schriftliche Anfragen, die verlangten Protokollierungen, den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Als Ort kann auch der virtuelle Raum angegeben werden. Die Beschlussprotokolle der Bundesvertretung müssen innerhalb von vier Wochen ab der Sitzung erstellt und den Listensprecher_innen sowie der_dem zuständigen Bundesminister_in zugesandt werden. Die Protokolle der Bundesvertretungssitzungen sind von der_dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, die der Ausschüsse von der_dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die_Der Vorsitzende hat von jeder Bundesvertretungssitzung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zu archivieren ist. Die Listensprecher_innen sind berechtigt, die Audioprotokolle der Bundesvertretungssitzungen anzuhören und in elektronischer Form anzufordern, sofern dies nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(3) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied der Bundesvertretung sowie den Ausschussvorsitzenden bzw. jedem Mitglied des Ausschusses mit der Einladung zur nächsten Bundesvertretungssitzung bzw. zur nächsten Ausschusssitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die_den Vorsitzenden ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(4) Bei der einer außerordentlichen Bundesvertretungssitzung folgenden ordentlichen Sitzung der Bundesvertretung ist auch das Beschlussprotokoll der außerordentlichen Bundesvertretungssitzung zu beschließen.

(5) Beschlussprotokolle sind binnen 2 Wochen nach ihrer Genehmigung im Internet auf der offiziellen Seite der Bundesvertretung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der genehmigten Ausschussprotokolle obliegt der_dem Vorsitzenden der Bundesvertretung.

5. ABSCHNITT

DIREKTE MITBESTIMMUNG DER MITGLIEDER

Urabstimmung

§ 26 (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Bundesvertretung die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung muss frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Bundesvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchgeführt werden. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschüler_innenschaftswahl stattzufinden. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist. An Tagen, an denen keine Bundesvertretungssitzung stattfinden darf (§ 15 Abs. 2) darf auch keine Urabstimmung abgehalten werden.

(3) Für Urabstimmungen gemäß § 62 HSG 2014 ist die Hochschüler_innenschaftswahlordnung sinngemäß anzuwenden. Für die organisatorische Durchführung einer Urabstimmung gleichzeitig mit einer Hochschüler_innenschaftswahl ist die Wahlkommission der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zuständig (§ 62 Abs. 5 HSG 2014). Zu einem anderen Zeitpunkt tritt an die Stelle der Wahlkommission ein zusätzlicher Ausschuss der Bundesvertretung, der in diesem Fall eigens einzurichten ist.

(4) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sowie auf der Homepage der Österreichischen Hochschüler_innenschaft bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen. Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. a hemmen den Lauf der Mindestfrist, Zeiten nach § 15 Abs. 2 lit. b bis d hemmen den Ablauf der Mindestfrist.

(5) Sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft betreffen, ist es aber zulässig, per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einzuschränken.

(6) Jede abzustimmende Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sein.

(7) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den Listensprecher_innen bekanntgegeben werden. Das Ergebnis muss überdies möglichst umgehend in den offiziellen Medien der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und auf der Homepage der Bundesvertretung verlautbart werden.

6. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HOCHSCHULVERTRETUNGEN AN BILDUNGSEINRICHTUNGEN, AN DENEN KEINE HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT EINGERICHTET IST

Besondere Bestimmungen für Hochschulvertretungen

§ 27 Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist, haben diese die Geschäftsordnung der Anlage d) anzuwenden, solange sie keine Geschäftsordnung gemäß § 26 Abs. 4 HSG 2014 erlassen haben.

7. ABSCHNITT

INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 28 (1) Diese Satzung tritt mit 20. Oktober 2023 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der Bundesvertretung vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben wurde. Als rechtzeitig eingelangt wird nur jene Änderung oder Ergänzung betrachtet, die bis 23:59 Uhr des Tages vor Fristablauf im Sekretariat der Österreichischen Hochschüler_innenschaft schriftlich oder elektronisch eingelangt ist. Die Änderung oder Ergänzung tritt mit Veröffentlichung auf der Website der Österreichischen Hochschüler_innenschaft in Kraft, sofern der Beschluss keinen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung muss klar ersichtlich sein.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 haben Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist, § 15 Abs. 2 erst ab 1. Oktober 2015 anzuwenden.

(3) Die sich am Tag der Beschlussfassung der Satzung im Amt befindlichen gewählten Referent_innen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft gelten auch nach Inkrafttreten dieser Satzung als gewählt, sofern sich ihr Referat in den Kernkompetenzen mit einem in dieser Satzung vorgesehenen Referat deckt.

(4) Die Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft enthält folgende Anlagen:

- a) Formular zur Bekanntgabe einer_eines Listensprecher_in
- b) Beschluss zur aktuellen Höhe der Funktionsgebühren
- c) Auflistung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft
- d) Geschäftsordnung für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist und welche keine Geschäftsordnung beschlossen haben

Inhaltliche Änderung der Anlagen sind keine Änderungen der Satzung. Lediglich das Ergänzen, Erweitern oder Streichen von einzelnen Anlagen begründet eine Satzungsänderung.

Anlage a)

Bekanntgabe einer_eines Listensprecher_in

Gemäß § 4 der Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft werden folgende Personen als Listensprecher_in sowie als stellvertretende_r Listensprecher_in namhaft gemacht:

Liste: _____

Listensprecher_in:

Name Unterschrift

Stellvertretende_r Listensprecher_in:

Name Unterschrift

Dies wird von mehr als der Hälfte der Mandatar_innen, die dieser Liste angehören, bestätigt:

	Name	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Datum: _____

Anlage b)

Beschluss zur aktuellen Höhe der Funktionsgebühren

Die Funktionsgebühren für die Ehrenamtlichen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft betragen folgende Höhen:

- Für den_die Vorsitzende_n, 1. stv. Vorsitzende_n, 2. stv. Vorsitzende_n und den_die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten 750 € im Monat
- Für den_die stv. Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten und die restlichen Referent_innen 550 € im Monat
- Für die Sachbearbeiter_innen für Pressearbeit 400 € im Monat
- Für die restlichen Sachbearbeiter_innen bis zu 350 € im Monat

Anlage c)

Auflistung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

Stand: 20.10.2023

Gemäß § 11 iVm § 28 Absatz 4 der Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft werden folgende Personen als Ausschussvorsitzende und stellvertretende Ausschussvorsitzende namhaft gemacht:

Wirtschaftsausschuss:

Vorsitzende: **Maximilian Veichtlbauer**
Stv. Vorsitzender: Paul Benteler

Bipol-Ausschuss:

Vorsitzender: **Lukas Schobesberger**
Stv. Vorsitzender: Felix Penzenstadler

TutPro-Ausschuss:

Vorsitzender: **David Breurather**
Stv. Vorsitzende: Martin Heider

SoPro-Ausschuss:

Vorsitzender: **Michael Pinter**
Stv. Vorsitzende: Paula Rossi

Sozial-Ausschuss:

Vorsitzende: **David Mooslechner**
Stv. Vorsitzende: Katharina Weissenböck

Internat-Ausschuss:

Vorsitzender: **Ida Belaga**
Stv. Vorsitzende: Gernot Pruschak

GSA-Ausschuss:

Vorsitzende: **Jasmin Kunze**
Stv. Vorsitzende: Robert Miller

Satzungs-Ausschuss:

Vorsitzender: **Eluisa Kainz**
Stv. Vorsitzender: Marie Pointner

Anlage d)

Geschäftsordnung für Hochschulvertretungen an bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist und welche keine Geschäftsordnung beschlossen haben

PRÄAMBEL

Die nachfolgende Geschäftsordnung ist eine Anlage (Anlage d) der Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Geschäftsordnung gilt für Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschüler_innenschaft eingerichtet ist, damit nicht die Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zur Anwendung kommt, solange sie sich selbst keine Geschäftsordnung gegeben haben.

Allgemeines

§ 1 (1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten als:

1. Österreichische Hochschüler_innenschaft: Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
2. Hochschüler_innenschaft: Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
3. Hochschulvertretung: Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist
4. Unterschrift: Als Unterschrift gilt nur die persönliche oder eine qualifizierte elektronische Unterschrift

(2) Mit der gegenderten Form mittels Unterstrich bei personenbezogenen Bezeichnungen sind alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

§ 2 Mit Hochschulvertretung ist immer jene Hochschulvertretung gemeint, welche die Geschäftsordnung aufgrund des Fehlens einer eigenen Geschäftsordnung anwendet.

Hochschulvertretung und Studienvertretung

§ 3 (1) Der Hochschulvertretung gehören an:

1. Sieben Mandatar_innen bzw. der stimmführende Ersatz
2. Der_Die Vorsitzende der Hochschulvertretung und sein_ihre Stellvertreter_innen
3. Die Referent_innen sowie allfällige Stellvertreter_innen
4. Die Vorsitzenden der Studienvertretungen und ihre Stellvertreter_innen

(2) Alle Mitglieder der Hochschulvertretung haben eine Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die Mandatar_innen.

(3) Es kann für jede Person, die nicht Mitglied der Hochschulvertretung ist, ein Rederecht beschlossen werden.

§ 4 Der Studienvertretung gehören die bis zu drei bzw. bis zu fünf Mandatar_innen an. Sie sind rede-, antrags- und stimmberechtigt.

Sitzungen der Hochschulvertretung

§ 5 (1) Die Hochschulvertretung ist von dem_der Vorsitzenden mindestens zwei Mal pro Semester zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Für außerordentliche Sitzungen sind dieselben Bestimmungen anzuwenden. Eine Sitzung ist jedenfalls einzuberufen, wenn 20 % der Mandatar_innen dies verlangen.

(2) Sitzungen der Hochschulvertretung sind grundsätzlich öffentlich, es kann aber jederzeit die Vertraulichkeit einer Sitzung beschlossen werden. Die Vertraulichkeit dauert so lange an, bis sie per Beschluss wieder aufgehoben wird.

§ 6 Die Einladung hat drei Tage im Vorhinein an die Mandatar_innen zu ergehen. Die Einladung hat Ort und Zeit der Sitzung sowie eine Tagesordnung zu beinhalten. Es sollten auch die anderen Mitglieder der Hochschulvertretung informiert werden.

§ 7 (1) Die Tagesordnung ist so zu erstellen, dass alle anhängigen Thematiken besprochen werden können, mindestens hat sie aber folgende Punkte zu beinhalten:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung
4. Berichte
5. Allfälliges

(2) Beim Tagesordnungspunkt „Beschluss der Tagesordnung“ können noch Tagesordnungspunkte hinzugefügt, umgereiht und gestrichen werden.

§ 8 Die Sitzung ist vom_von der Vorsitzenden der Hochschulvertretung oder seinen_ihren Stellvertreter_innen zu leiten. Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung, welche vom_von der Vorsitzenden der Unterwahlkommission oder seinem_seiner_ihrem_ihrer Stellvertreter_in zu leiten ist. Es ist ein Protokoll sowie eine Redner_innenliste zu führen und die Sitzung zu moderieren. Sämtliche Aufgaben können von dem_der Vorsitzenden delegiert werden.

§ 9 Wortmeldungen sind mit 10 Minuten Redezeit beschränkt. Berichte sind mit 20 Minuten Redezeit beschränkt.

§ 10 (1) Der_Die Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit, nicht aber während einer Wortmeldung unterbrechen.

(2) Zur Sicherstellung des geschäftsordnungsmäßigen Ablaufes der Sitzung kann der_ die Vorsitzende:

1. Zur Sache verweisen
2. Einen Ordnungsruf erteilen
3. Das Wort entziehen

§ 11 (1) Die Hochschulvertretung fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge können von dem_ der Vorsitzenden, den Referent_innen und den Mandatar_innen eingebracht werden.

(2) Es können Haupt-, Gegen-, Zusatz-, und Formalanträge gestellt werden.

1. Hauptanträge sind die zuerst gestellten inhaltlichen Anträge zu einer Sache.
2. Gegenanträge werden zu einem bestimmten Hauptantrag gestellt und sind mit dessen Inhalt nicht vereinbar.
3. Zusatzanträge beziehen sich auf einen bestimmten Hauptantrag oder einen bestimmten Gegenantrag und beschränken oder ergänzen diesen in Teilen.

(3) Im Zweifel bestimmt der_ die Vorsitzende, ob es sich bei einem Antrag um einen Gegen- oder Zusatzantrag handelt.

(4) Formalanträge dienen der Regulierung des Sitzungsverlaufes durch die Mandatar_innen. Es gibt folgende Formalanträge:

1. Schluss der Redner_innenliste zum Tagesordnungspunkt
2. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Sofortige Abstimmung
5. Vertraulichkeit der Sitzung

§ 12 (1) Gibt es Gegenanträge, sind diese zuerst abzustimmen. Gibt es mehrere, so sind sie in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Wird ein Gegenantrag angenommen, so werden alle weiteren Gegenanträge sowie der Hauptantrag und sich auf diese beziehende Zusatzanträge nicht abgestimmt.

(2) Werden alle Gegenanträge abgelehnt oder gibt es keine, so ist der Hauptantrag abzustimmen. Wird er abgelehnt, so werden sich auf ihn beziehende Zusatzanträge nicht abgestimmt

(3) Werden Gegen- oder Hauptanträge, auf die sich ein Zusatzantrag bezieht, angenommen, so werden die Zusatzanträge abgestimmt. Beziehen sich mehrere Zusatzanträge auf einen Haupt- oder Gegenantrag, so sind sie in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen.

(4) Formalanträge können jederzeit gestellt werden und sind direkt im Anschluss auf die im Moment der Antragsstellung gehaltene Wortmeldung abzustimmen.

- § 13 (1) Anträge zur Erlassung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung können nur eingebracht werden, wenn „Änderung der Geschäftsordnung“ als eigener Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausgeschickt worden ist.
- (2) Beschlüsse über die Erlassung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- § 14 (1) Die Wahlen zum_ zur Vorsitzenden und der Stellvertreter_innen hat nach § 33 Abs 2 HSG 2014 zu erfolgen. Nachdem die Kandidat_innen vorgeschlagen worden sind, findet der erste Wahlgang statt. Erreicht keine_r der Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine_r der Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so können die Mandatar_innen vor der Durchführung des dritten Wahlganges erneut Kandidat_innen vorschlagen. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine_r der Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so ist ein vierter Wahlgang durchzuführen. Im vierten Wahlgang reicht eine relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zur Wahl des_der Vorsitzenden und der Stellvertreter_innen.
- (2) Erreicht kein_e Kandidat_in im vierten Wahlgang eine relative Mehrheit, so ist nach § 33 Abs 3 HSG 2014 vorzugehen. Zwischen den beiden Kandidat_innen mit den meisten Stimmen entscheidet das Los. Diese_r ist sodann mit der geschäftsführenden Vorsitzführung betraut und hat unverzüglich eine Sitzung des Organes zur Wahl eines_einer Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Abwahl eines_einer Vorsitzenden und der Stellvertreter_innen hat nach § 33 Abs 4 und § 33 Abs 5 HSG 2014 zu erfolgen. Die Abwahl erfolgt in der Regel mit mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Anwesenheit von der Hälfte der Mandatar_innen. Nur wenn der Antrag auf Neuwahl bereits als eigener Tagesordnungspunkt in der zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandten Tagesordnung aufscheint, ist eine Abwahl mit einfacher Mehrheit möglich. Der Antrag auf Neuwahl muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Der Antrag muss von 10 % der wahlberechtigten Mandatar_innen unterschrieben sein.
 2. Der Antrag muss den Namen des_der Kandidat_in enthalten, welche_r gewählt werden soll.
- § 15 (1) Referent_innen werden von der Hochschulvertretung in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Geeignete Kandidat_innen werden von dem_der Vorsitzenden nach einer öffentlichen Ausschreibung vorgeschlagen.
- (2) Die Wahl eines_einer Stellvertreter_in ist ausschließlich für den_die Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten ist möglich.
- (3) Es sind folgende Referate eingerichtet:
1. Referat für Bildungspolitik

2. Referat für Sozialpolitik
3. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
4. Referat für Organisation
5. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
6. Referat für Sport
7. Referat für Allgemein- und Gesellschaftspolitik
8. Referat für Umwelt- und Klimapolitik
9. Referat für feministische Politik
10. Referat für ausländische Studierende
11. Kulturreferat
12. Referat für Barrierefreiheit
13. Referat für Internationale Angelegenheiten

- (4) Es muss nicht für jedes Referat ein_e Referent_in gewählt werden. Erfolgt keine Wahl, so gilt das Referat für die Dauer des Unterbleibens der Wahl als nicht eingerichtet.
- (5) Eine Abwahl mit einfacher bzw. Zweidrittelmehrheit ist gemäß § 36 Abs 6 HSG 2014 möglich.
- (6) Bis zur Wahl durch die Hochschulvertretung kann der_die Vorsitzende eine Person mit der interimistischen Leitung eines Referates betrauen. Die vorübergehende Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als vier Monate erstrecken, wobei Zeiten zwischen 1. Juli und 30. September nicht einzurechnen sind.

Sitzungen der Studienvertretung

§ 16 Die Paragraphen 5 – 14 sind sinngemäß anzuwenden.

Digitale Sitzungen

- § 17 (1) Bei einer digital abgehaltenen Sitzung sind folgende technische Kriterien zu erfüllen:
1. alle Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
 2. alle Mitglieder müssen sich zumindest zur Identifikation per Video zuschalten können.
 3. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Identifikation und Anmeldung von Teilnehmer_innen mündlich bei gleichzeitigem Zeigen des Videobildes. Der Sitzungsleitung steht es frei, jederzeit weitere Möglichkeiten zur Identifikation und Anmeldung zuzulassen.
- (3) Die Anwesenheit von Mandatarinnen ist nach einmaliger Identifikation und Anmeldung iSd Abs 2 so lange gegeben, bis sie die digitale Sitzung verlassen. Besteht Zweifel an der Anwesenheit oder Identität von Mandatar_innen, hat die Sitzungsleitung eine weitere Identifikation mit geeigneten Mitteln durchzuführen.

- (4) Verlässt ein Mitglied ohne vorherige Abmeldung die Sitzung, ist von einem technischen Problem auszugehen. Das Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt als "abwesend" im Protokoll zu führen.

Mandatar_innen

- § 18 (1) Mandatar_innen der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen sind Personen, denen aufgrund des Wahlergebnisses von der Unterwahlkommission ein Mandat in einem Organ zugesprochen worden ist. Alle weiteren Personen auf dem Wahlvorschlag sind Ersatzpersonen.
- (2) Mandatar_innen der Hochschulvertretung können ihre Stimme vorab schriftlich auf Ersatzpersonen übertragen. Die Stimmübertragung muss unterschrieben sein und dem_der Vorsitzenden des jeweiligen Organes vor Beginn der Sitzung zukommen.
- (3) Mandatar_innen der Hochschulvertretung können ihre Stimme mündlich während einer Sitzung auf eine Ersatzperson übertragen.
- (4) Die Mandatar_innen sind berechtigt in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen des_der Vorsitzenden und der Referent_innen Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte über die Angelegenheiten der Hochschul- oder Studienvertretung zu verlangen.
- (5) Auf Verlangen von 20 % der Mandatar_innen ist vom_von der Vorsitzenden eine Sitzung des Organs einzuberufen.

Funktionsgebühren

- § 19 (1) Dem_Der Vorsitzenden und seinen_ihren Stellvertreter_innen, den Referent_innen und dem_der stellvertretenden Referent_in für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Sachbearbeiter_innen, den Mandatar_innen der Hochschulvertretung und der Studienvertretungen sowie den anderen Studierendenvertreter_innen im Sinne des § 30 Abs 1 Abs 2 HSG 2014 gebührt eine Funktionsgebühr laut § 31 Abs 1a HSG 2014.
- (2) Die Funktionsgebühr ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die Hochschulvertretung festzulegen.

Urabstimmungen

- § 20 Zur Durchführung von Urabstimmungen sind die Bestimmungen der Satzung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten und Änderungen

§ 21 Die Geschäftsordnung tritt mit der Schließung des Tagesordnungspunktes in welchem diese Geschäftsordnung beschlossen worden ist, und der Veröffentlichung auf der Website am 20.10.2023 in Kraft.